

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Idlem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 10spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bereitsinsetate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

Nr 25

Sonnabend, den 24. Juni

1916

Verordnung über den Aushang von Lebensmittelpreisen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 953 — und §§ 5 und 21 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — wird im Anschluß an die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1915 — 1454 II B I — (Sächs. Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915) angeordnet:

1. Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis (§ 2 der Verordnung vom 22. Juni 1915) ist in 2 Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmende Dienststelle bei der Abfertigung abzugeben. Die eine Abschrift ist mit Beglaubigung der Abfertigung mit der Abschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzugeben, die die Preisaushänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauch zu verwahren.

2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — für andere als die in den Verordnungen vom 22. und 27. Juni 1915 genannten Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisaushang vorschreiben.

Dresden, den 5. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Verbot des vorzeitigen Einsammelns von Beeren.

Durch das vorzeitige Einsammeln von Beeren werden zum Schaden der Volksernährung große Werte vernichtet. Auf Grund von §§ 12 Abs. 5, 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 und 728 — wird deshalb, unbeschadet der Vorschriften des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 über verbotswidriges Beerenpflücken (Gesetz u. Verordnungsblatt S. 277) bestimmt:

§ 1. Das Einsammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Preisel-, Heidel-, Erd-, Himbeeren, in unreifem Zustande ist verboten.

§ 2. Die Forstrevierverwaltungen und im übrigen die Amtshauptmannschaften und die Stadträte bezirksfreier Städte bestimmen jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen in den Amtsblättern für ihren Bezirk oder unterschiedlich für die Teile ihres Bezirks die Zeitpunkte des Beginns der Ernte für die verschiedenen Beerenarten.

§ 3. Das Einsammeln der in § 1 genannten Beeren vor dem nach § 2 festgesetzten Zeitpunkte des Beginns der Ernte ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, am 5. Juni 1916.

881 II B Ia.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Vorstehende Verordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 21. Juni 1916.

Die Gemeindevorstände.

Bezirksarbeitsnachweis der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach besteht ein nichtgewerbsmäßiger öffentlicher, gemeinnütziger, unparteilicher Arbeitsnachweis unter der Bezeichnung:

Bezirksarbeitsnachweis der Amtshauptmannschaft Chemnitz

und mit dem Sitz in Chemnitz.
Geschäftsführer des Bezirksarbeitsnachweises ist Herr Karl Hermann Schneider. Die Geschäftsstelle befindet sich in Chemnitz, Zwickauer Straße 27, II., und hat die Fernsprechnummer 3020. Geschäftsstunden an jedem Wochentage vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Beim Stadtrate zu Limbach und sämtlichen Gemeindevorständen bestehen Nebenstellen, die dem Bezirksarbeitsnachweis angegliedert und zugleich für die zwischenzeitliche Arbeitsvermittlung bestimmt sind. Die Nebenstellen werden durch die Ortsbehörden verwaltet und haben die gleiche Geschäftszeit wie diese.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller Berufsarten werden ersucht, sich zwecks Arbeitsvermittlung an den Bezirksarbeitsnachweis oder die Nebenstellen zu wenden. Der Bezirksarbeitsnachweis und die Nebenstellen vermitteln Arbeit aller Art. Die Arbeitsvermittlung erfolgt unentgeltlich. 455 C.
Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 17. Juni 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 21. Juni 1916.

Die Gemeindevorstände.

Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet der Einzelverkauf von Nahrungsmitteln im hiesigen Freibant-
total gegen Vorlegung der Brotmarkenhefte wie folgt statt:

Montag, den 26. Juni 1916

Brotmarkenheft Nr. 1 — 400 nachm. von 2 — 3 Uhr,
" " " " 401 — 800 " " 3 — 4 Uhr,
" " " " 801 — 1200 " " 4 — 5 Uhr.

Verkauft werden

Kaffee (Konservenreis) 1 Maß 75 Pfg.
Mehl (Pflanzenleischgetreide) 1 " 150 Pfg.
Erbsen 1/2 kg 50 Pfg.
Bohnen 1/2 kg 45 Pfg.
Rudelsgrünchen 1/2 kg 50 Pfg.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, vorstehende Zeiten genau einzuhalten.
Die Abgabe von Nahrungsmitteln erfolgt nur für eine Haushaltung und ist daher der Einkauf für eine andere Haushaltung nicht zulässig.

Der geringen Vorräte halber kann von Gemüse an eine Haushaltung bis 4 Personen nur 1 Pfund und über 4 Personen 2 Pfund abgegeben werden.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, daß abgezähltes Geld mitzubringen ist, anderenfalls die Käufer zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 22. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der Gemeinde-Einkommensteuer fällig. Derselbe ist bis spätestens den 30. Juni dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Neustadt, am 8. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschenpflanzung an der Röhrsdorfer, Berg- und Forststraße soll in Ranfts
Gastwirtschaft
Sonntag, den 25. Juni d. J., nachmittags 4 Uhr

unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juni 1916.

Bekanntmachung, öffentliche Impfung betreffend

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen wie folgt stattfinden:

Im hiesigen Galthofe:	
Erstimpfungen:	27. Juni 1916 nachm. 1/4 — 5 Uhr für Knaben und
	28. Juni " " 1/4 — 5 Uhr für Mädchen;
Nachschau:	4. Juli " " 1/4 — 5 Uhr für Knaben und
	5. Juli " " 1/4 — 5 Uhr für Mädchen.
In der Schule:	
Wiederimpfungen:	29. Juni 1916 nachm. 1/4 — 5 Uhr für Knaben und
	30. Juni " " 1/4 — 5 Uhr für Mädchen;
Nachschau:	6. Juli " " 1/4 — 5 Uhr für Knaben und
	7. Juli " " 1/4 — 5 Uhr für Mädchen.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1. diejenigen Kinder:

a., welche im Jahre 1915 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1915 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten;

2. diejenigen Schulkinder:

a., welche im Jahre 1904 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1915 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, zu den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfgemisch zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden, und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorchriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 20. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juli 1916 soll ausnahmsweise

Freitag, den 30. Juni d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—250
und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 251—500
im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juni 1916.

Kartoffel-Verkauf.

Die Kartoffelabgabe an solche Einwohner — aber nur an solche — die keinen Vorrat mehr haben, erfolgt

Montag, den 26. und Dienstag, den 27. Juni von früh 7 Uhr ab

mit nur 2 Pfund auf den Kopf und die Woche. Leider ist es nicht möglich, mehr Kartoffeln geben zu können, da die Zufuhr durch den Kommunalverband bisher wegen Kartoffelmangel ausgeblieben ist.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juni 1916.

Fundamt Rabenstein.

Verloren: Ein Anhängel mit Photographie.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. Juni 1916.

Ämtliche Bekanntmachungen in Kottluff.

Die Kriegszeit hat den Erlaß vieler und fast immer dringlicher Anordnungen mit sich gebracht. Die Bekanntgabe derselben erfolgt im allgemeinen am Gemeindevorstand in der Vorhalle des Gemeindevorstandes. Besonders wichtige Sachen werden aber auch im Reichenbrander Wochenblatt und bei Dringlichkeit an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Leider ist wahrzunehmen gewesen, daß den fast immer wichtigen Bekanntmachungen im Reichenbrander Wochenblatt und an den Anschlagtafeln oftmals nicht die nötige Beachtung geschenkt wird.

Der Einwohnerschaft kann in ihrem eigenen Interesse nur dringend empfohlen werden, die erlassenen ämtlichen Bekanntmachungen genau durchzulesen und zu befolgen, insbesondere aber die angeordneten Fristen und Zeiten genau einzuhalten.

Gleichzeitig wird die Einwohnerschaft ersucht, ihre Kinder und Pflegekinder darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben sich an den Anschlägen der Plakattafeln nicht vergreifen dürfen.

Kottluff, am 22. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Benutzung von Gemeindeareal.

Wiederholt ist beobachtet worden, daß Gemeindegrundstücke — hauptsächlich öffentliche Wege und Seitengräben derselben — durch Ablagerung von Baumaterialien und Schlacken, durch Aufstellung von Wägen und dergl., durch Aufgrabungen usw. von privater Seite benutzt worden sind, ohne daß die erforderliche Genehmigung hierzu bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande eingeholt worden ist.

Alle diejenigen Personen, welche Gemeindeareal in obengenannter Weise in Anspruch nehmen wollen, werden auf die rechtzeitige Genehmigungseinholung hiermit aufmerksam gemacht.

Zuwiderhandlungen sehen sich Weiterungen aus.

Kottluff, am 23. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Rechnungs-Einreichung.

Diejenigen, welche für Lieferungen usw. im I. Halbjahr 1916 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindefassen (einschl. Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche durch Einreichung von Rechnungen umgehend, spätestens aber bis zum 1. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Kottluff, am 22. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.